



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82316
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 1891241-2013-1

Wien, 4. April 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Agrarbehördengesetz 1950 aufgehoben und das Agrarverfahrensgesetz 1950, das Flurverfassungsgesetz 1951, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 und das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz geändert werden,
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMLFUW-LE.4.1.7/0002-I/4/2013

Zu dem mit Schreiben vom 4. März 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf erfolgt vor allem die Anpassung der gesetzlichen Regelungen im Bereich der Bodenreform an die Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012. Unter anderem werden die Landesagarsenate und der Oberste Agrarsenat aufgelöst.

Künftig geht der Rechtszug in den Angelegenheiten

- des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951,

- des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten und
- des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967

von der Agrarbehörde an die Landesverwaltungsgerichte, die in Senaten samt Laienbeteiligung („mindestens ein in Angelegenheiten der Bodenreform fachkundiger Laienrichter“) entscheiden sollen. Zur Kundmachung ist somit die Zustimmung der Länder erforderlich (Art. 135 Abs. 1 B-VG).

Zudem sollen die Landesverwaltungsgerichte auch über Schadenersatzansprüche gemäß § 10 Abs. 5 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 (Schadenersatz bei Gesetzeswidrigkeit der einer Partei übergebenen Abfindung infolge des von der Agrarbehörde erlassenen Bescheides [Zusammenlegungsplanes]) entscheiden. Die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte wird auf Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG gestützt. Auch deshalb ist für die Kundmachung somit die Zustimmung der Länder erforderlich.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Silvia Keplinger

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 58
(zu GZ: 198109/2013/5)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

